

321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (245/A)

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen haben diesen Initiativantrag am 12. November 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Arbeitsmarktverwaltung wird vermehrt mit dem Umstand konfrontiert, daß Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe angebotene zumutbare Beschäftigungen mit der Begründung ablehnen, bereits einen Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvertrag zu haben. Durch diese Einwendungen wird die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung erheblich eingeschränkt. Dazu kommt, daß durch Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsverträge Kosten saisonaler Schwankungen zunehmend auf die Arbeitsmarktverwaltung abgewälzt werden.

Zu Art. I Z 1 (§ 9 Abs. 5 bis 7):

Zu Abs. 5:

Da bisher eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, sollen die im Abs. 5 enthaltenen Regelungen gewährleisten, daß auch Arbeitslose mit Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvereinbarungen oder Wiedereinstellungszusagen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierbei sind unter Wiedereinstellungszusagen einseitige Verpflichtungen des Arbeitgebers, unter Wiedereinstellungsvereinbarungen zweiseitige Verpflichtungen zu verstehen.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 soll sicherstellen, daß der Arbeitslose, der in eine andere Beschäftigung vermittelt wird, aus

der Einstellungsvereinbarung nicht belangt werden kann.

Zu Abs. 7:

Aus dem beendeten Arbeitsverhältnis können je nach der Art der Beendigung Ansprüche wie Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder -abfindung, anteilige Sonderzahlungen oder sonstige Entgeltansprüche dem Arbeitnehmer zustehen. Es kommt häufig vor, daß bei Wiedereinstellungsvereinbarungen im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Wiederantritt der Beschäftigung nicht oder nicht zur Gänze abgerechnet wird. Diese Ansprüche sollen dem Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Sie werden daher mit dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wiederantrittes fällig gestellt, wobei die Regelung des § 23 Abs. 4 des Angestelltengesetzes hinsichtlich der Abfertigung unberührt bleibt.

Zu Art. I Z 2:

Die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaft für Jugendliche wird von 20 auf 26 Wochen verlängert.

Zu Art. I Z 3:

Durch diese Bestimmung wird eine allfällige mißbräuchliche Inanspruchnahme des vierjährigen Altersarbeitslosengeldes erschwert.

Zu Art. II:

Wenn künftig durch Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz auch Arbeitnehmer vermittelt werden sollen, die bereits eine andere Beschäftigung in der näheren Zukunft vereinbart

oder eine solche zugesagt erhalten haben, dann muß im BUAGVorsorge getroffen werden, daß sich dies nicht nachteilig auf die Abfertigungsanwartschaften der Bauarbeiter auswirkt.

§ 13 b Abs. 1 Z 2 des Entwurfes sieht daher ergänzende Bestimmungen vor, die den Erwerb von Abfertigungsanwartschaften nicht nur von der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber anhängig machen, sondern auch dann ermöglicht werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber besteht, sofern dieses Arbeitsverhältnis vom Arbeitsamt vermittelt wurde und daher vom Arbeitnehmer ohne Schaden für seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht abgelehnt werden konnte.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag 245/A in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Huber, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Nürnberger, Meisinger, Dr. Feurstein und Gabrielle Traxler sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesson beteiligten, wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag zum gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, dem nachstehende Erläuterungen beigegeben waren:

Zu § 40 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

Durch die Einfügung, daß bei einem an den Bezug von Altersarbeitslosengeld anschließenden Bezug von Notstandshilfe die Betriebskrankenkasse für die Krankenversicherung weiter zuständig ist, soll ein Wechsel von der Betriebskrankenkasse zur Gebietskrankenkasse und anschließend wieder zurück zur Betriebskrankenkasse auf Grund eines anschließenden Bezuges von Sonderunterstützung vermieden werden, um insbesondere entbehrlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Hildegard Schorn
Berichterstatlerin

Zu Abs. 2 und 3 der Übergangsbestimmung:

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ist eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages unerlässlich. Der Gesetzgeber steht vor der Alternative entweder eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages in einem höheren Ausmaß ab 1. Jänner 1992 oder eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages in einem niedrigeren Ausmaß, dann allerdings rückwirkend, vorzunehmen. Zur Beschränkung der finanziellen Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf ein Minimum, erscheint es angezeigt, die rückwirkende Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages zu wählen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die erforderlichen Mehreinnahmen zur Finanzierung der Winterarbeitslosigkeit im Dezember 1991/Jänner 1992 dringend benötigt werden, bei einer Beitragserhöhung ab 1. Jänner 1992 die erforderlichen Mehreinnahmen jedoch erst im Laufe des Frühjahrs 1992 der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stehen würden.

Weiters soll der Dienstgeber im Falle einer rückwirkenden Beitragserhöhung von der Bezahlung des Dienstnehmeranteils befreit werden, wenn dieser Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis bereits ausgeschieden ist und bereits abgerechnet wurde.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein in der diesem Bericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 29

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Zumutbar ist eine vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn dem Arbeitslosen eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich der Arbeitslose schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).

(6) Der Arbeitslose ist zum Ersatz eines allfälligen Schadens der aus der Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung entstanden ist, nicht verpflichtet. Er soll dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgeben. Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die der Arbeitslose anlässlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn der Arbeitslose dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt.

(7) Wenn infolge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem der Arbeitnehmer seine Beschäftigung gemäß dem

Wiedereinstellungsvertrag (Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallsfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.“

2. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs. 1 und 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, herangezogen werden dürfen, und“

3. § 18 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) auf 209 Wochen, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose

- aa) bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- bb) bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monaten seinen Wohnsitz in einer Region hat, für die eine Feststellung nach Abs. 4 erfolgt ist,
- cc) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Arbeitsplatz in einer solchen Region hatte oder in einem Betrieb beschäftigt war, der in einer solchen Region seinen Sitz hatte, und
- dd) keinen Tatbestand gemäß § 11 gesetzt hat.“

4. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. c und eines auf diesem Arbeitslosengeldbezug beruhenden Notstandshilfebezuges sowie während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 Bezieher, die während ihres

letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Bezieher, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse krankenversichert.“

5. Im § 41 Abs. 3 wird das Wort „Familiengeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

Artikel II

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13 b Abs. 1 Z 2 lautet:
- „2. das Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von 156 Wochen im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Arbeitsamt vermittelt wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu einem dieser Arbeitgeber besteht.“

2. In § 13 b Abs. 2 Z 1 entfällt der Strichpunkt und wird folgende Wortgruppe angefügt: „... oder nur deshalb nicht nachkommt, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wurde;“

Artikel III

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Durch die Änderung des Art. I Z 2 und 3 werden vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich geltend gemachte Ansprüche nicht berührt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung den Beitrag gemäß § 61 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes mit Beginn des Beitragszeitraumes November 1991 rückwirkend festsetzen. Wenn der Dienstnehmer vor Kundmachung dieser Verordnung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist und sein Entgelt bereits ausgezahlt wurde, ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, den Arbeitnehmeranteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für den Zeitraum der nachträglichen Beitragserhöhung zu bezahlen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 treten mit Beginn der Beitragsperiode November 1991 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1992 in Kraft.